

- III. Die Anmeldeung von Bränden (§ 4 Ziffer 2) und Regelung des Verfahrens bei der Feststellung der Brandschäden (§ 18).
- IV. Die Einforderung, Prüfung und Aufbewahrung der Ortsozialisten (§ 11 Ziffer 6) sowie die Einreichung von Beitrags- und Abänderungsanträgen, von regelmäßigen Nachweisungen und dergl. (§ 11 Ziffer 6 am Schluß).
- V. Das Beschwerdeverfahren über örtliche Anstaltsorgane (§ 21 Ziffer 5 und 6).

2. Der Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung der Anstalt ist ebenfalls vor Einholung der staatlichen Genehmigung dem Provinziallandtag zur Erklärung über sein Einverständnis mitzuteilen.

Das bei der Auflösung der Anstalt nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt dem Provinzialverband der Provinz Sachsen und den gemäß § 2 Ziffer 1 der Anstalt angeschlossenen außerpreussischen Landesteilen nach Verhältnis ihrer Hauptversicherungssummen zu. Der dem Provinzialverband der Provinz Sachsen zufallende Anteil ist für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiet der Anstalt (§ 2 Ziffer 1 Satz 1) zu verwenden.

§ 24.

1. Diese Satzung tritt unter Fortfall der bisherigen Satzung und aller dazu erlassenen Nachträge an einem vom Ober-Präsidenten nach Einvernehmen mit den Regierungen der außerpreussischen Staaten zu bestimmenden Tage, spätestens aber für die preussischen Landesteile am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist sechs Wochen vorher in den für die Bekanntmachungen der Anstalt bestimmten Blättern (§ 5) öffentlich bekannt zu machen.

2. Wird ein zur Zeit des Inkrafttretens bestehendes Versicherungsverhältnis nicht für den nächsten Termin gekündigt, für den der Versicherungsnehmer nach den bisherigen Bestimmungen zur Kündigung berechtigt ist, so finden von diesem Termin an die Bestimmungen dieser Satzung und die auf Grund derselben erlassenen allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

3. Die gegenwärtigen auf Lebenszeit gewählten Mitglieder der bisherigen „Deputation“ bleiben bis zu ihrem freiwilligen Austritt oder Ableben als Mitglieder des Verwaltungsrats im Amt.

Vorstehende Satzung für die Magdeburgische Land-Feuerlöschetat wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. Mai 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

ges. von Dettmann.